

4 Nutzungsbezogene Brandverhütung

4.1 Allgemeines

1 Eigentümer- und Nutzerschaft von Bauten und Anlagen haben organisatorisch und personell die zur Gewährleistung der Brandsicherheit notwendigen Massnahmen zu treffen.

2 Wenn Brandgefahren, Personenbelegung, Art oder Grösse von Bauten und Anlagen oder Betrieben es erfordern, sind auf Verlangen der Brandschutzbehörde Brandschutz- und Feuerwehreinsatzpläne zu erstellen. Diese geben Aufschluss über vorhandene Nutzungen, besondere Brandgefahren, Flucht- und Rettungswege, Feuerwehruzugänge, Feuerwiderstand von Tragwerken und Brandabschnitten sowie eingebaute technische Brandschutzeinrichtungen wie Brandmelde- oder Sprinkleranlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Evakuierungsanlagen.

3 Das Betriebspersonal muss über Brandgefahren, installierte Brandschutzeinrichtungen und das Verhalten im Brandfall orientiert und instruiert sein.

4 In besonderen Fällen, z. B. in Bauten und Anlagen mit Räumen mit grosser Personenbelegung oder in Hochhäusern, kann die Brandschutzbehörde für die Sicherstellung einer funktionierenden Koordination der brandschutztechnischen Massnahmen Evakuierungsübungen anordnen (siehe Ziffer 9 „Weitere Bestimmungen“).

4.2 Verkaufsgeschäfte

1 In Verkaufsräumen darf weder geraucht noch offenes Feuer verwendet werden. Rauchverbote und Behälter für Rauchzeugreste sind bei den Zugängen deutlich sichtbar und in ausreichender Zahl anzubringen.

2 Energieverbraucher wie Wärmegeräte, Leuchten und dergleichen sind in Schaufenstern, an Verkaufsständen und bei Vorführungen so zu verwenden oder anzuordnen, dass kein brennbares Material durch Überhitzung, Strahlung oder Wärmestau entzündet werden kann.

3 In Verkaufsräumen ist die Menge an feuergefährlichen Stoffen und Waren auf die Darbietung des Sortimentes und den kurzfristigen Bedarf daraus zu beschränken.

4.3 Räume mit grosser Personenbelegung und Bühnen [\(siehe Anhang\)](#)

1 In Räumen mit grosser Personenbelegung ist offenes Feuer nicht, und auf Bühnen nur beschränkt zulässig.

2 Wenn Art und Personenzahl von Veranstaltungen es erfordern, ist ein Rauchverbot zu erlassen.

3 Für Grossbühnen ist eine Feuerwache zu organisieren, die bei allen Vorstellungen anwesend sein muss. Die Kontrollaufgaben der Feuerwache vor, während und nach der Vorstellung sind in einer Dienstvorschrift festzulegen.

4.4 Parkhäuser und Einstellräume für Motorfahrzeuge [\(siehe Anhang\)](#)

1 Einstellräume für Motorfahrzeuge mit mehr als 150 m² Grundfläche dürfen zu keinen anderen Zwecken verwendet werden.

2 In nicht öffentlichen Einstellräumen können beim Abstellplatz zusätzlich Pneus und anderes dem Fahrzeug zugehöriges Material sowie Sportgeräte abgestellt werden.